Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 700
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2020)

zum Thema:

Mangelnde Unterstützung für Frauen in Berlin – Gesetzlich zustehende Hilfen werden nicht realisiert!

und **Antwort** vom 15. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25700
vom 24. November 2020
über Mangelnde Unterstützung für Frauen in Berlin – Gesetzlich zustehende Hilfen werden nicht realisiert!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Rechte haben Frauen bei Komplikationen von Schwangerschaften bzw. nach erfolgter Geburt nach §24h SGB V um nach ärztlicher Verordnung bzw. Verordnung durch die zuständigen Hebammen welche Unterstützung zu beantragen?

2. Inwieweit treffen Informationen zu, dass nahezu alle Krankenkassen in diesen Fällen eine Haushalts- bzw. Familienhilfe von bis zu acht Stunden für die jeweilige Familie genehmigen?

Zu 1. und 2.:

Aus § 24h SGB V ergibt sich ein Rechtsanspruch für Versicherte aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft für eine Haushaltshilfe, sofern die Leistung der Schonung der werdenden Mutter bzw. nach der Entbindung der Regeneration der Mutter dient.
Voraussetzung ist, dass die betroffenen Versicherten in dieser Zeit ihren Haushalt ganz oder teilweise nicht mehr weiterführen können und auch andere im Haushalt lebende Personen den Haushalt nicht weiterführen können. Als Nachweis für die Notwendigkeit der Dauer der Leistung stellt der Arzt/die Ärztin oder die Hebamme eine Bescheinigung aus.
Eine Haushalthilfe unterstützt Familien nach der Geburt eines Kindes unter anderem in folgenden Bereichen: Einkaufen, Essen zubereiten, Wohnungssäuberung, Wäsche waschen und Heizen. Daneben kann hierbei auch die Betreuung von Kindern (z.B. Kinder zur Kita/Schule bringen/abholen), nicht jedoch eine reine Kinderbeaufsichtigung ermöglicht werden.

Eine Genehmigung wird individuell geprüft, sodass der Hilfebedarf und Umfang der Haushaltshilfe von Fall zu Fall unterschiedlich ausfällt. Im Einzelfall kann dieser bis zu 8 Stunden täglich betragen.

3. Inwieweit teilt der Berliner Senat die Auffassung, dass damit die Familienstrukturen aufrechterhalten werden sollen, die Belastung für die Frauen nicht weiter steigt und damit auch das Risiko für Frühgeburten nicht größer wird?

4. Wie beurteilt der Berliner Senat die Tatsache, dass trotz vorliegender ärztlicher Verordnung sich in Berlin kein Familienpflegedienst findet lässt, der der Verordnung gemäß 8 Stunden täglich leisten kann?

Zu 3. und 4.:

Der Berliner Senat fördet Familien und unterstützt Frauen während der Schwangerschaft und rund um die Geburt durch vielfältige Maßnahmen und Angebote. Er begrüßt daher die im SGB V verorteten Hilfen und die damit verbundenen Entlastungen für die betroffenen Frauen und Familien.

Über den individuellen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von Familienpflegediensten sowie deren Verfügbarkeit für Leistungen nach dem SGB V liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Die Inanspruchnahme von Familienpflegeleistungen nach dem § 20 SGB VIII gestaltet sich gemäß Datenerhebung aus dem IT-Fachverfahren SoPart wie folgt: im Jahr 2018: 224 Fälle, im Jahr 2019: 220 Fälle und im laufenden Jahr bis zum Stichtag 30.09.2020: 160 Fälle.

Die durchschnittliche Wochenstundenzahl von Familienpflegeleistungen pro Einsatz nach dem § 20 SGB VIII beträgt gemäß Datenerhebung aus dem IT-Fachverfahren SoPart: im Jahr 2018: 23,2 Wochenstunden, im Jahr 2019: 21,3 Wochenstunden und im laufenden Jahr bis zum Stichtag 30.09.2020: 24,0 Wochenstunden.

5. Wie beurteilt der Berliner Senat die Tatsache, dass auch die Sozialstationen nicht bereit sind acht Stunden am Tag vor Ort zu bleiben und auch kein Familienpflegedienst sind?

6. Was tut der Berliner Senat, um diese unerträgliche Situation für die betroffenen Frauen zu verbessern bzw. dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche Ansprüche in Berlin von den Frauen auch realisiert werden können?

Zu 5. und 6.:

Mit Etablierung der Pflegeversicherung 1996 wurden die bisherigen Sozialstationen mit beschäftigten SozialarbeiterInnen in entgeltfinanzierte Einrichtungen zur Gewährleistung der ambulanten Pflege überführt. Aufgaben der Sozialarbeit werden daher nicht mehr übernommen.

Ergänzend zu vorrangigen Leistungen der Krankenkassen zur häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V oder einer Haushaltshilfe nach § 38 SGB V gibt es die Möglichkeit zur Deckung eines besonderen pädagogischen Betreuungsbedarfs in Notsituationen. In einer solchen Situation, z.B. bei einer Überforderung des überwiegend betreuenden Elternteils oder bei Mehrlingsgeburten im Anschluß an die Krankenkassenleistung, kann ergänzend zu einer Krankenkassenleistung oder als Erstleistung eine nachrangige Hilfe nach § 20 SGB VIII gewährt werden.

Sie dient als Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und ist beim Wohnortjugendamt zu beantragen.

Berlin, den 15. Dezember 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie